

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. Jan. 1995

Nr. 35



HR

Gegen	Auftrag
St. Baur	} zH
BV/mf. Beiragen	
Datum	Erledigung Unterschrift <i>hies</i>

Gestaltungsplan Egelshofen / EG Kreuzlingen / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 2. August 1994 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplanes. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass in formeller Hinsicht das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie das Kantonsforstamt Genehmigungsvorbehalte zu den Baulinien entlang dem bestockten Töbelibach angemeldet. Diese Vorbehalte wurden vor Ort am 7. Dezember 1994 dem zuständigen Stadtrat und Vertretern der Bauverwaltung dargelegt. Einvernehmlich einigten sich die Anwesenden, dass eine Überarbeitung des Gestaltungsplanes im fraglichen Bereich angezeigt sei. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 teilt die Bauverwaltung mit, dass die im Gebiet gemäss dem Beilageplan ausgeschiedenen Baulinien vom Genehmigungsgesuch abzusetzen seien. Der Gestaltungsplan werde im fraglichen Gebiet überarbeitet.
2. Der Gestaltungsplan Egelshofen umfasst den gleichnamigen Ortsteil. Der nördliche Teil des Gebietes ist einerseits der gestaltungsplanpflichtigen Dorfzone und andererseits der öffentlichen Zone zugewiesen. Überdies ist die nördliche Hälfte dieser Dorfzone und die öffentliche Zone mit einem Umgebungsschutz und teilweise mit Objektschutz überlagert. Gemäss Art. 90 des kommunalen Baureglementes bezweckt die Dorfzone die Erhaltung des Dorfkerncharakters. Im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau der kantonalen Denkmalpflege sind im nördlichen Teil von Egelshofen eine grosse Zahl von Bauten als wertvoll und ein Gebäude (Parzelle Nr. 731) als besonders wertvoll eingestuft. Des weitem ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) die Baugruppe im nördlichen Gestaltungsplanbereich mit dem Erhaltungsziel A, die Baugruppe im südöstlichen Teil mit dem Erhaltungsziel B sowie die

der erwähnten Abstandsproblematik auch die für den Bachtobelbereich mit dem erwähnten Erhaltungsziel a (ISOS) verbundenen Anliegen gebührend zu berücksichtigen.

Der Gestaltungsplan Egelshofen verfeinert den Rahmennutzungsplan sachgerecht. Mit ihm wird die planerische Grundlage für eine angemessene Nutzung und der sinnvolle Schutz der Bauten und Aussenräume des wertvollen Ortsteils geschaffen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 10. Mai 1994 beschlossene Gestaltungsplan Egelshofen wird - mit Sistierung der im Schreiben der Bauverwaltung vom 13. Dezember 1994 erwähnten Baulinien - genehmigt. Gleichzeitig wird die Ausserkraftsetzung aller Baulinien aus dem Jahre 1933 genehmigt.
2. Der Stadtrat Kreuzlingen wird eingeladen, die von der Reduzierung des Gestaltungsplanes betroffenen Grundeigentümer zu orientieren.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplandossiers mit Genehmigungs- (Sonderbauvorschriften und Plänen Nrn. 1, 2, 3) und Sistierungsvermerken (Pläne Nrn. 2, 3) im Sinne der Erwägungen
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers mit Vermerken analog Gemeindeexemplaren sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

